

Entsprechenserklärung
zum
Deutschen Corporate Governance Kodex

Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten deutschen Aktiengesellschaft sind gemäß § 161 AktG verpflichtet, einmal jährlich zu erklären, ob dem Deutschen Corporate Governance Kodex entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen des Kodex nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht.

Wir erklären gemäß § 161 AktG, dass bei der SCHUMAG Aktiengesellschaft („SCHUMAG“) seit der letzten Entsprechenserklärung vom Januar 2019 den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex („Kodex“) in der Fassung vom 7. Februar 2017 (bekannt gemacht im Bundesanzeiger am 24. April 2017 mit Berichtigung am 19. Mai 2017) entsprochen wurde und künftig entsprochen wird, mit folgenden Ausnahmen:

Nach Nummer 3.8 Abs. 2 des Kodex ist bei einem Abschluss einer D&O-Versicherung für den Vorstand ein Selbstbehalt von mindestens 10 % des Schadens bis mindestens zur Höhe des 1 ½-fachen der festen jährlichen Vergütung des Vorstandsmitglieds zu vereinbaren. Nach Nummer 3.8 Abs. 3 soll in einer D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat ein entsprechender Selbstbehalt vereinbart werden. Bei der SCHUMAG wurde ein Selbstbehalt für den Aufsichtsrat, wie in der deutschen Wirtschaft überwiegend praktiziert, bisher nicht vereinbart und wird auch künftig nicht vereinbart werden, da die Vereinbarung eines solchen Selbsthalts nach unserer Ansicht weder eine verhaltenssteuernde Wirkung auf die Organmitglieder hätte noch als Motivationshilfe geeignet ist.

Vom Vorstand der SCHUMAG wurden an der Risikolage des Unternehmens ausgerichtete Maßnahmen (namentlich Compliance-Richtlinien für unsere Beschäftigten und ein Risikomanagement-Handbuch sowie weitere Komponenten) eingerichtet, um für die Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen und unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen (Compliance Management System), die mit dem vorhandenen konzernübergreifenden internen Kontroll- und Risikomanagementsystem im Rahmen der jährlichen Abschlussprüfungen von Gesellschaft und Konzern bisher beanstandungsfrei überprüft wurden. Diese Maßnahmen werden mithin als ausreichend bzw. angemessen erachtet, der Empfehlung in Nummer 4.2.3 Abs. 1 Satz 2 des Kodex wurde und wird insoweit entsprochen. Abgewichen wurde und wird künftig hingegen von der weiteren Empfehlung, Grundzüge der Maßnahmen offenzulegen. Denn unsere Gesellschaft steht laufend vor der Aufgabe, sich zunächst auf Veränderungen im Rahmen gesetzlicher Anforderungen für Rechnungslegung und Reporting einzustellen, die einerseits immer umfangreicher bzw. komplexer werden und mit denen - wie hier - andererseits Berichtsempfehlungen seitens der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex nicht hinreichend abgestimmt erscheinen. Vor diesem Hintergrund erfolgt vorrangig die Umsetzung gesetzlicher Vorschriften, wobei sich der Vorstand künftig eine Neubewertung des Vorgehens vorbehält.

Nach Nummer 4.1.3 Satz 3, 1. Halbsatz des Kodex soll Beschäftigten auf geeignete Weise die Möglichkeit eingeräumt werden, geschützt Hinweise auf Rechtsverstöße im Unternehmen zu geben. Hierunter wird gemeinhin ein institutionalisiertes Hinweisgeber- bzw. Whistleblower-System verstanden, in dem Beschäftigten

innerhalb des Konzerns garantiert wird, bestimmte Verstöße anonym bzw. unter Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität mitteilen zu können, beispielsweise eine anonyme, elektronische Kommunikationsplattform. Bisher bestand in unserem Unternehmen kein derartiges Hinweisgebersystem und der Vorstand beabsichtigt derzeit auch nicht, ein solches einzurichten. Denn es bestanden und bestehen für Beschäftigte in unserem Unternehmen Möglichkeiten, etwaige Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen und unternehmensinterne Richtlinien zur Anzeige zu bringen, gegebenenfalls auch auf vertrauliche Weise, die als ausreichend und zumutbar erachtet wurden und werden. Abgesehen davon, dass für die Gesellschaft keine Rechtspflicht zur Einrichtung eines Hinweisgebersystems besteht, sind bei unserer Abwägung unter anderem auch potentielle Nachteile solcher Hinweisgebersysteme berücksichtigt worden, beispielsweise Risiken ihres Missbrauchs sowie potentiell negative Effekte auf Betriebsklima und Mitarbeitermotivation.

Nach Nummer 4.2.1 Satz 1 des Kodex soll der Vorstand aus mehreren Personen bestehen und einen Vorsitzenden oder Sprecher haben. Vom 1. Dezember 2018 bis zum 8. März 2019 bestand der Vorstand aufgrund einer Nachfolgeregelung aus zwei Mitgliedern, wobei Herr Dr. Ohlinger zum Vorsitzenden des Vorstands ernannt wurde. Seit dem 8. März 2019 bestand der Vorstand wieder und besteht auch künftig im Hinblick auf die mittelständische Organisationsstruktur der SCHUMAG nur aus einer Person. Auch aufgrund der schwierigen wirtschaftlichen Situation der Gesellschaft erscheint dies schon aus Kostengründen angezeigt.

Nach Nummer 4.2.3 Abs. 6 des Kodex soll der Vorsitzende des Aufsichtsrats die Hauptversammlung über die Grundzüge des Vergütungssystems und deren Veränderungen informieren. Dies erfolgte und erfolgt auch in Zukunft nicht, da die Grundzüge des Vergütungssystems bereits im Vergütungsbericht innerhalb des Lageberichts ausführlich beschrieben werden.

Der Kodex empfiehlt nach Nummer 4.2.5 Abs. 3 Sätze 1 und 2, dass im Vergütungsbericht für jedes Vorstandsmitglied bestimmte Detailangaben zu Vergütungen dargestellt und für diese Informationen zudem die dem Kodex beigefügten Mustertabellen verwandt werden. Dem wurde und wird für unsere Gesellschaft nicht gefolgt, weil die Darstellungen in den Anhängen des Jahres- und Konzernabschlusses ausreichend und unter dem Gesichtspunkt des Informationsnutzens angemessen erscheinen.

Nach Nummer 5.3.1 Satz 1 des Kodex soll der Aufsichtsrat abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden. Der Kodex empfiehlt hierbei konkret in Nummer 5.3.2 die Bildung eines Prüfungsausschusses. Bis zum 16. September 2019 wurde diesen Empfehlungen nicht gefolgt. In der Aufsichtsratssitzung vom 16. September 2019 erfolgte die Einrichtung eines Wirtschaftsausschusses. Andere Ausschüsse sind und werden, da der aus nur sechs Personen bestehende Aufsichtsrat alle anstehenden Themen im Plenum behandeln wollte und grundsätzlich auch künftig will, nicht eingerichtet.

Nach Ziffer 5.3.3 des Kodex soll der Aufsichtsrat einen Nominierungsausschuss bilden, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vorschlägt. Dies erfolgte bisher nicht und wird auch in Zukunft nicht

erwogen, weil Beschlüsse des Aufsichtsrats über Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern durch die Hauptversammlung ohnehin nach § 124 Abs. 3 Satz 5 1. Halbsatz AktG nur der Mehrheit der Stimmen der vier Aktionärsvertreter im Aufsichtsrat bedürfen.

Zu Nummer 5.4.1 Abs. 2 Sätze 1 und 2 des Kodex wird der Aufsichtsrat wie bisher auch künftig weder konkrete Ziele für seine Zusammensetzung unter Berücksichtigung von spezifischen, im Kodex genannten Kriterien (namentlich „Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder“, „Vielfalt (Diversity)“, „Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder im Sinne von Nummer 5.4.2“, „festzulegende Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer“) festlegen noch ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeiten; dem entsprechend erfolgte und erfolgt hierzu bzw. zur Umsetzung auch nicht die Veröffentlichung im Corporate Governance Bericht. Der Aufsichtsrat ist der Auffassung, dass derartige Einschränkungen gegenüber anderen Kriterien für Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern nicht ohne Weiteres sachgerecht sind und möchte über Vorschläge zu seiner Zusammensetzung in der jeweiligen konkreten Situation individuell entscheiden. Unberührt vom Vorstehenden bleibt die Erfüllung der vom Gesetzgeber vorgesehenen Verpflichtungen im Hinblick auf die Festlegung einer Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat (§ 111 Abs. 5 AktG sowie Angaben dazu in der Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f Abs. 2 Nr. 4 HGB).

Nach Nummer 5.4.1 Abs. 5 Satz 2 des Kodex soll auf der Webseite des Unternehmens für alle Aufsichtsratsmitglieder - jährlich aktualisiert - ihr Lebenslauf, der über relevante Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen Auskunft gibt, ergänzt durch eine Übersicht über die wesentlichen Tätigkeiten neben dem Aufsichtsratsmandat veröffentlicht werden. Davon wurde und wird aus organisatorischen Gründen sowie auch deshalb abgewichen, weil das Erfordernis einer laufenden Vorhaltung solcher Informationen im Hinblick auf die Gegebenheiten des Unternehmens nicht als überzeugend erscheint.

Nach Nummer 5.4.1 Abs. 6 bis 8 des Kodex soll der Aufsichtsrat bei seinen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung (zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre) die persönlichen und geschäftlichen Beziehungen eines jeden Kandidaten zum Unternehmen, den Organen der Gesellschaft und einem wesentlich (d.h. mit direkt oder indirekt mehr als 10 % der stimmberechtigten Aktien) an der Gesellschaft beteiligten Aktionär offen legen, und zwar beschränkt auf solche Umstände, die nach Einschätzung des Aufsichtsrats ein objektiv urteilender Aktionär für seine Wahlentscheidung als maßgebend ansehen würde. Von dieser Empfehlung wurde und wird abgewichen, denn Inhalt und Umfang der Anforderungen des Kodex sind nach Einschätzung des Vorstands und des Aufsichtsrats insoweit nicht hinreichend bestimmt. Aus Gründen der erstrebten Rechtssicherheit der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern hält sich die Gesellschaft bei Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung ausschließlich an die gesetzlichen Angabepflichten bei Wahlvorschlägen eines Aufsichtsratskandidaten an die Hauptversammlung. Außerdem legt sie die Beziehungen zu nahestehenden Personen nach den gesetzlichen Vorgaben im Geschäftsbericht offen.

Nach Nummer 5.4.3 Satz 3 des Kodex sollen den Aktionären Kandidatenvorschläge für den Aufsichtsratsvorsitz bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe von Kandidatenvorschlägen für den Aufsichtsratsvorsitz erfolgte bisher und erfolgt auch künftig nicht, weil der Aufsichtsrat eine Stimmabgabe in der Hauptversammlung für oder

gegen einen Kandidaten im Hinblick auf ein mögliches Amt als Vorsitzender bei Wahlen zum Aufsichtsrat für nicht praktikabel hält.

Nach Nummer 5.4.6 Abs. 1 Satz 2 des Kodex soll die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz im Aufsichtsrat sowie den Vorsitz und die Mitgliedschaft in Ausschüssen berücksichtigen. Die Satzung der SCHUMAG sieht bisher nur feste Vergütungsbestandteile für Aufsichtsratsmitglieder vor, wobei die Vergütungen für den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz im Aufsichtsrat zwar gestaffelt erhöht sind, hingegen eine Berücksichtigung des Vorsitzes bzw. der Mitgliedschaft in Ausschüssen nicht erfolgt; daran soll zunächst im Hinblick auf die Organisationsstruktur der Gesellschaft festgehalten werden.

Nach Nummer 5.5.3 Satz 1 des Kodex soll der Aufsichtsrat in seinem Bericht an die Hauptversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren. Die SCHUMAG schließt sich dieser Empfehlung - wie bisher - auch künftig nicht an und wird in der Regel dem Grundsatz der Vertraulichkeit von Beratungen im Aufsichtsrat (vgl. § 116 Satz 2 AktG und Nummer 3.5 Abs. 1 Satz 2 des Kodex) den Vorrang einräumen.

Nach Nummer 7.1.1 Satz 2 des Kodex soll die Gesellschaft, sofern sie - was im Falle von SCHUMAG zutrifft - nicht verpflichtet ist, Quartalsmitteilungen zu veröffentlichen, die Aktionäre unterjährig neben dem Halbjahresbericht in geeigneter Form über die Geschäftsentwicklung, insbesondere über wesentliche Veränderungen der Geschäftsaussichten sowie der Risikosituation, unterrichten. Dieser Empfehlung wurde und wird auch künftig nicht entsprochen. Denn die SCHUMAG als kleine und mit ihren Aktien in weniger stark reglementierten Börsensegmenten notierte Gesellschaft sollte nach unserer Ansicht von den Erleichterungen profitieren können, die mit dem Wegfall von gesetzlichen Pflichten zur Veröffentlichung der Zwischenmitteilungen für das erste und dritte Geschäftsjahresquartal verbunden sind. Hierzu wird verwiesen auf die entsprechende Lockerung von gesetzlichen Vorgaben zur unterjährigen Finanzberichterstattung, die mit Wirkung ab dem 1. Januar 2016 durch das Gesetz zur Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie vom 20. November 2015 erfolgt ist.

Nach Nummer 7.1.2 Satz 3 des Kodex sollen der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende sowie die verpflichtenden unterjährigen Finanzinformationen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich sein. Dieser Empfehlung wurde und wird aus organisatorischen Gründen nicht gefolgt, eine zeitnahe Veröffentlichung wird aber weiterhin angestrebt.

Aachen, im Januar 2020

SCHUMAG Aktiengesellschaft

Der Aufsichtsrat

Der Vorstand